

Vertrag

zwischen

der VG Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Weberstraße 61, 53113 Bonn, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Dr. Urban Pappi,

nachfolgend: **VG Bild-Kunst**

und

dem Deutschen Bibliotheksverband e.V., Fritschestr. 27–28, 10585 Berlin, vertreten durch den Bundesvorsitzenden Volker Heller,

nachfolgend: **Bibliotheksverband**

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien, Vertragsgegenstand

1. Die VG Bild-Kunst nimmt für ihre Mitglieder (Bildautoren) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von in Büchern veröffentlichten Werken wahr, soweit die Zugänglichmachung in Internet-Suchprogrammen erfolgt, die diese Bücher auszugsweise zugänglich machen und der Zusammenhang der Werke mit den Texten und dem Seiten-Layout der Bücher erhalten bleibt (§ 1 Abs. 1.12 des Wahrnehmungsvertrages BG I und BG II, Stand 12/2021). Dies umfasst auch die Online-Nutzung von Buchumschlägen.
2. Die dem Bibliotheksverband angeschlossenen Bibliotheken zeigen zur Verbesserung ihres Services die Buchumschläge/Cover der in ihrem Bestand vorhandenen Bücher und anderer Medien im elektronischen Katalog im Zusammenhang mit den bibliographischen Titelaufnahmen. Der elektronische Katalog wird online abrufbar sein.
3. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die dem Bibliotheksverband angeschlossenen Bibliotheken eine Einbindung der Titelgestaltungen in den elektronischen Online-Katalog nur aufgrund eines vertraglichen Rechtserwerbes vornehmen können.

§ 2 Rechteeinräumung

1. Die VG Bild-Kunst räumt dem Bibliotheksverband für die ihm angeschlossenen Bibliotheken, zeitlich befristet auf die Laufzeit des Vertrages und beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, für das für die Nutzung des von ihr wahrgenommenen Repertoires nach § 1 Abs. 1 das nicht exklusive Recht ein, auf Buchumschlägen/ Covern verwendete Fotografien und Werke der Bildenden Kunst (einschließlich der Kunstgrafiken) im Rahmen des

elektronischen Bibliothekskataloges öffentlich zugänglich zu machen und in Internetsuchmaschinen die Darstellung solcher Buchumschläge anzuzeigen. Andere Rechte als diejenigen der Mitglieder der VG Bild-Kunst (insbesondere evtl. durch die Verlage exklusiv erworbene Rechte sowie Persönlichkeitsrechte von abgebildeten Personen sowie Marken-, Urheber- oder Titelrechte an abgebildeten Objekten) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist zu beachten.

2. Die von der VG Bild-Kunst eingeräumte Lizenz nach Abs. 1 erstreckt sich nach Maßgabe von § 51 VGG auf Werke gem. Ziff. 2, zweiter Absatz auf die Nutzung von Werken von Rechteinhabern, die im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Nutzungen nicht in einem vertraglichen Wahrnehmungsverhältnis zur VG Bild-Kunst stehen (Außenstehende gem. § 7a VGG). Die Parteien sind sich einig, dass
 - a. die VG Bild-Kunst für das von ihr wahrgenommene Repertoire repräsentativ ist gem. § 51a Abs. 1 Nr. 1, § 51b VGG, und
 - b. die Einholung der Nutzungsrechte von jedem einzelnen Außenstehenden für den Bibliotheksverband und die ihm angeschlossenen Bibliotheken in jedem Einzelfall beschwerlich sowie für ihre Praxis unwahrscheinlich wäre, jeweils die Nutzungserlaubnis zu erhalten, und ihnen mithin die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen Außenstehenden unzumutbar ist i.S.v. § 51a Abs. 1 Nr. 2 VGG.

Die Rechteeinräumung bzgl. der Werke eines Außenstehenden endet mit Wirkung ab dem Tag, an dem die VG Bild-Kunst den Bibliotheksverband über den erfolgten Widerspruch des Außenstehenden gegen die Erstreckung der Lizenz auf Nutzungen seiner Werke (§ 51 Abs. 2 VGG) informiert hat.

Die nach § 51a Abs. 2 VGG vorgeschriebenen Informationen zur Erteilung einer kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung hat die VG Bild-Kunst am 26.09.2022 auf ihrer Website dauerhaft veröffentlicht (<https://www.bildkunst.de/service/erweiterte-kollektive-lizenzen>).

3. Sofern möglich, soll bezüglich der Coverabbildung neben dem Namen und der Angabe des Werktitels ein ordnungsgemäßer Copyrightvermerk erfolgen: Name des Künstlers/Werktitel ©VG Bild-Kunst, Bonn Jahr der Nutzung. Der Bibliotheksverband wird sicherstellen, dass einzelne Abbildungen / Cover unverzüglich entfernt werden, wenn ein Urheber oder sein Rechtsnachfolger dies ausdrücklich wünscht.

§ 3 Vergütung, Zahlweise

1. Für die Einräumung der in § 1 bezeichneten Nutzungsrechte vereinbaren die Vertragsparteien folgende jährliche Vergütungspauschale von [REDACTED] zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der Aufruf der Werke im Netz für den Nutzer kostenpflichtig, so verdoppelt sich die Vergütung (anteilig, sofern nicht bei allen der dem Bibliotheksverband angeschlossenen Bibliotheken einschlägig).
2. Der Bibliotheksverband wird nach Abstimmung mit der VG Bild-Kunst im ersten Halbjahr 2024 Informationen über den Umfang der Nutzung von Buchumschlägen/ Covern in Online-

Katalogen der Mitgliedsbibliotheken erheben. Diese Informationen werden u.a. die Grundlage sein, um die jährlichen Vergütungspauschalen ab dem Nutzungsjahr 2025 im Folgevertrag festlegen zu können.

3. Die VG Bild-Kunst stellt die Vergütungspauschalen jährlich im Januar für das vorangegangene Jahr mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung; abweichend hierzu stellt die VG Bild-Kunst die Vergütungspauschale für das Nutzungsjahr 2021 im Folgemonat nach Abschluss dieses Vertrages mit gleichem Zahlungsziel in Rechnung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Lizenznehmer automatisch in Verzug. In diesem Fall ist die VG Bild-Kunst berechtigt, je Mahnung einen Auslagenersatz in Höhe von 10,00 EUR netto zzgl. der jeweils aktuellen Umsatzsteuer sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu erheben.

§ 4 Freistellung

1. Die VG Bild-Kunst stellt den Bibliotheksverband und die angeschlossenen Bibliotheken für die Inanspruchnahme aus der Nutzung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte durch einen Urheber oder seine(n) Rechtsnachfolger frei. Die Freistellung gilt auch für die Inanspruchnahme durch Außenstehende. Bei der Nutzung von Werken Außenstehender endet die Freistellung ab dem Tag, an dem die VG Bild-Kunst den Bibliotheksverband über den Eingang eines Widerspruchs in Textform informiert hat.
2. Der Bibliotheksverband und die angeschlossenen Bibliotheken werden Ansprüche von Rechteinhabern, die einen Anspruch nach Abs. 1 geltend machen, nicht anerkennen, jeden Berechtigten, der gegenüber dem Bibliotheksverband und den angeschlossenen Bibliotheken Vergütungsansprüche für die Nutzung von Bildmaterial im Rahmen des elektronischen Online-Katalogs geltend macht, unverzüglich an die VG Bild-Kunst verweisen und die VG Bild-Kunst unverzüglich von jeder Inanspruchnahme durch Dritte unterrichten.

§ 5 Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Mündliche oder schriftliche Absprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Dokumente in Textform genügen dem Schriftformerfordernis nicht.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.

3. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist wahlweise Berlin oder Bonn.

Berlin, den _____

Bonn, den _____

Deutscher Bibliotheksverband e.V.

Volker Heller
Bundesvorsitzender

VG Bild-Kunst

Dr. Urban Pappi
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied